

Kapitel 9.4

Vereinbarungen zur Abnahmeprüfung und Abnahmepflicht

Die Vertragspartner können Vereinbarungen treffen, wie die Abnahmeprüfung durchgeführt werden soll. Sie können im Vertrag einen Rahmen dafür festlegen, der während der Projektdurchführung durch die Erstellung einer Abnahmespezifikation ausgefüllt werden soll. Wenn die Aufgabenstellung erst während der Vertragsdurchführung endgültig konkretisiert werden soll, kann auch das Vorgehen zur Überprüfung, ob die Spezifikation ordnungsgemäß in ein Programm umgesetzt worden ist, erst während der Projektdurchführung, insbesondere am Ende der Erstellung der Spezifikation, festgelegt werden.

Software ist nicht fehlerfrei. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Pflicht zur Abnahme sind äußerst hoch [Buch Kapitel 9.4 (2)]. Es liegt deswegen nahe, dass die Vertragspartner vereinbaren, bei welchem Grad an Mangelfreiheit der Kunde die Abnahme erklären muss bzw. bei wie vielen Mängeln er die Abnahme vorläufig verweigern darf. Dann stellt sich das folgende Problem: Während der Auftragnehmer im Verlauf der Abnahmeprüfung gemeldete Mängel beseitigt, testet der Kunde weiter – und kann dabei Mängel finden, die ihn vorläufig von der Erklärung der Abnahme entbinden. Während der Auftragnehmer die erneut gemeldeten Mängel beseitigt, kann der Kunde weiter testen und Mängel suchen und melden. Der Kunde kann also die Abnahmeerklärung lange hinausschieben, das Programm aber produktiv nutzen. Das ist zulässig.¹

Abnahmekriterien: Die Vertragspartner können vereinbaren, dass der Kunde das Programm abnehmen muss, wenn das in der Abnahmespezifikation festgelegte Abnahmeverfahren erfolgreich durchgeführt worden ist, d.h. sie legen Abnahme fest.

Abnahmekriterien können sich auch auf andere Eigenschaften als die Funktionalität beziehen, z.B. auf das Leistungsverhalten: Wenn bei solch einem Test die Vorgaben der Abnahmespezifikation eingehalten werden, gilt die in der Aufgabenstellung vereinbarte Anforderung für die Abnahme als erfüllt.

Fraglich ist, ob und in welchem Umfang die Abnahmespezifikation zugleich auch *unausgesprochene* Grenzen für den Kunden, also implizite Abnahmekriterien beinhalten. Implizite Abnahmekriterien dürfen nur mit Vorsicht angenommen werden: Typischerweise benötigt der Kunde die Unterstützung des Auftragnehmers für die Abnahmeprüfung. Regelungen dienen vom Ansatz her also erst einmal dazu, den Auftragnehmer zur erforderlichen Unterstützung zu verpflichten.

Beispiel

Es sei vereinbart worden, dass der Auftragnehmer Testfälle für die Abnahmeprüfung definiert: keine Grenze für den Umfang der Abnahmeprüfung. Es sei zusätzlich vereinbart worden, dass der Kunde die Testfälle genehmigt. Isoliert bedeutet das eher keine Grenze, sondern das Recht des Kunden zu überprüfen, ob die Testfälle auch „anständig“ sind. Aus dem Zusammenhang heraus kann sich allerdings ein Abnahmekriterium ergeben.

Weiterhin können Festlegungen dazu dienen, dass der Kunde durch das Bereitstellen des Szenarios angehalten werden soll, gründlich zu testen, damit Mängel möglichst bald gefunden werden. – Grenzen liegen näher, wenn zugleich der erforderliche Grad der Mangelfreiheit vereinbart wird.

Je umfangreicher ein Szenario für die Abnahmeprüfung definiert wird und je mehr deren Durchführung vorbereitet werden muss (Erstellen von Testfällen, die nicht im Rahmen von vorausgegangenen Tests benötigt werden), desto näher liegt, dass implizit Abnahmekriterien vereinbart werden. Wenn bei gemeinsamen Tests das Führen eines Abnahmeprotokolls vereinbart wird, ist das ein Indiz dafür, dass der Kunde am Ende einer solchen Prüfung die Abnahme erklären soll.

¹ Die Vertragspartner können alternativ vereinbaren, dass es keine Verlängerung gibt, sondern dass der Kunde aufgrund des Ergebnisses der Abnahmeprüfung über die Abnahme entscheiden soll.

Erstellung einer Abnahmespezifikation während der Projektdurchführung: Wird die Erstellung einer Abnahmespezifikation während der Projektdurchführung vereinbart, geht es erst einmal nur um eine Unterstützungspflicht. Ein darüber hinausgehender impliziter Wille zur Schaffung von Abnahmekriterien ist nicht zu sehen.

Soll der Kunde die Abnahmespezifikation genehmigen, heißt das auch erst einmal nur, dass der Auftragnehmer im Interesse des Kunden eine Vorlage erarbeiten soll, die diesem bei der Abnahmeprüfung helfen soll. Wenn aber die Konkretisierung in Richtung implizite Abnahmekriterien geht (insbesondere Erstellung eines umfangreichen Szenarios), dürfte die Genehmigungspflicht ein weiterer Anhaltspunkt dafür sein, dass Abnahmekriterien festgelegt werden sollen.

Außerdem kommt in Betracht, dass der Auftragnehmer von sich aus eindeutig Abnahmekriterien spezifiziert. Deren Genehmigung beinhaltet auf jeden Fall eine entsprechende Aufwertung solcher Teile der Abnahmespezifikation.

Zulässiger Umfang der Abnahmeprüfung bei Nichteinigung: Sind im Vertrag oder in der Abnahmespezifikation keine Abnahmekriterien vorgesehen, soll die Abnahmespezifikation also nur der Unterstützung des Kunden dienen. Der Kunde darf erst einmal Input für die Erarbeitung der Abnahmespezifikation liefern. Er darf das Programm beliebig testen. Das ist von der Genehmigungspflicht unabhängig. Erstellt der Auftragnehmer keine (oder keine ausreichende) Abnahmespezifikation, kann der Kunde sich weigern, die Abnahmeprüfung zu beginnen, und kann Verzug geltend machen. Beginnt er aber, dürfte das als Verzicht auf diese Leistung zu verstehen sein, es sei denn, dass er sich das Fehlen rügt.

Soll die Abnahmespezifikation Abnahmekriterien enthalten, darf der Kunde erst recht Input für die Abnahmespezifikation einbringen. Erstellt der Auftragnehmer keine Abnahmespezifikation und erklärt die Bereitstellung zur Abnahme, erklärt er damit, dass er auf die Vorteile, die ihm die Vereinbarung von Abnahmekriterien bringt, verzichtet. Der Kunde kann dann frei testen, wenn er seinerseits auf die Erstellung der Abnahmespezifikation durch den Auftragnehmer verzichtet. Der Kunde kann aber auch die Aufnahme der Abnahmeprüfung verweigern und Verzug geltend machen. Reicht die Abnahmespezifikation als Vorgehenshilfe nicht aus, gilt dasselbe wie im vorhergehenden Absatz. Sind die Abnahmekriterien zu weich formuliert, braucht der Kunde die Abnahmespezifikation nicht zu genehmigen, muss aber den Auftragnehmer darauf hinweisen, damit dieser nachbessern kann. Solange diese das nicht tut, kann Kunde in dem Rahmen testen, der sich aus dem Vertrag selbst ergibt.

Erstellt der Auftragnehmer eine ausreichende Spezifikation, lehnt der Kunde diese aber ab, kann der Auftragnehmer hingegen eine Nachfrist nach § 643 BGB setzen und bei endgültiger Weigerung des Kunden den Vertrag kündigen [vgl. *Buch Kapitel 9.2.3*].